

## A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta, Peter Moskopp und Marion Schneid (CDU)  
– Drucksache 18/5582 –

### Finanzierungsanteile eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5582** – vom 27. Februar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Finanzierung eines Betreuungsplatzes erfolgt in Rheinland-Pfalz durch verschiedene Kostenträger.  
Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Finanzierungsanteile an den tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte der einzelnen Kostenträger bei einem Krippenplatz?
2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Finanzierungsanteile an den tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte durch die Eltern bei einem Krippenplatz?
3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Finanzierungsanteile an den tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte der einzelnen Kostenträger bei einem Kindertagesstättenplatz?
4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Finanzierungsanteile an den tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte der einzelnen Kostenträger bei einem Hortplatz?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**18/5810**  
**20-03-2023**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

20. März 2023

**Kleine Anfrage der/des Abgeordneten Anette Moesta, Peter Moskopp, Marion  
Schneid (CDU)**  
**„Finanzierungsanteile eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in  
Rheinland-Pfalz“**  
**- Drucksache 18/5582 -**

Vorbemerkung:

Gemäß dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), dass hinsichtlich der platzbezogenen Personalbemessung zum 1. Juli 2021 vollständig in Kraft getreten ist, werden die Platzarten in altersabhängige Platzkategorien, nämlich U2-Plätze für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren, Ü2-Plätze für Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt und Schulkindplätze, für Kinder, die in die Schule gehen, differenziert. Die Unterscheidung in Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze wurde hierdurch abgelöst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Gesamtverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot sowie dessen Qualität und Finanzierung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kosten werden von verschiedenen Protagonisten der Verantwortungsgemeinschaft, die für das Gelingen der Kindertagesbetreuung zuständig ist, also den Trägern



der Tageseinrichtung, den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und teilweise bei U2-Plätzen und Schulkindplätzen auch den Eltern getragen.

Die Höhe der durchschnittlichen Finanzierungsanteile der einzelnen Kostenträger an den tatsächlichen (Gesamt-)Kosten einer Kindertagesstätte differieren je nach Trägerschaft und individuellen Vereinbarungen. Sie sind damit nicht pauschal darstellbar.

Im Hinblick auf die Kosten bei Kindertagesstätten können folgende Kostenarten unterschieden werden:

1. Personalkosten,
2. Sachkosten,
3. Investitionskosten.

Für Rheinland-Pfalz regeln die §§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG, dass die Personalkosten der im Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch Zuweisungen des Landes, Elternbeiträge, Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Eigenleistungen des Trägers aufgebracht werden. Eine Differenzierung der anteiligen Landesförderung nach Platzarten gibt es dabei nicht. Im Einzelnen verteilt sich die Kostenträgerschaft wie folgt:

Der Besuch in der Tageseinrichtung ist für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr beitragsfrei (§ 26 Abs. 1 KiTaG). Für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres sowie für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 SGB VIII getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden (§ 26 Abs. 3 KiTaG).

Der Einrichtungsträger hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG und § 74 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Das Land leistet Zuweisungen anteilig zu den zuwendungsfähigen Personalkosten in Höhe von 44,7 v. H. bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und 47,2 v. H.



bei denjenigen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 KiTaG).

Hierin ist auch enthalten

- der Ausgleich der Beitragsfreiheit,
- die Finanzierung zusätzlicher Stellenanteile für alltagsintegrierte Sprachförderung und der Praxisanleitung,
- die Förderung der Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie
- der ehemalige Betreuungsbonus für jedes am 31. Dezember eines Jahres betreute zweijährige Kind.

Darüber hinaus erfolgt eine weitere finanzielle Förderung durch das Land

- zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen in Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf (vgl. § 25 Abs. 5 KiTaG),
- für Investitionskosten nach der Verwaltungsvorschrift zur „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020,
- nach § 25 Abs. 4 KiTaG und § 4 KiTaGAVO Zahlungen zur finanziellen Entlastung freier Träger zur Sicherstellung der Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung im Umfang von 4.500 Euro jährlich für jede Einrichtung in freier Trägerschaft.

Die Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe umfassen die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuweisungen des Landes nicht gedeckten notwendigen Kosten (vgl. § 27 Abs. 1 und 2 KiTaG).

Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt haben zudem gemäß § 20 KiTaG als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen, sofern für diese kein Platz in einer wohnungsnahen Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht und die deshalb eine Kindertageseinrichtung in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen.

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für Kindertageseinrichtungen trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII. Hiervon umfasst sind



auch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Bereitstellung des Angebots der Kindertagesbetreuung.

Die im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen (vgl. § 27 Abs. 3 KiTaG).

Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenträger bleibt den Vereinbarungen zwischen den örtlichen Beteiligten überlassen. Zur Unterstützung sieht § 5 Abs. 2 KiTaG vor, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger abschließen, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtliche Ebene bildet.

Dr. Stefanie Hubig